

An das
Amt der Wiener Landesregierung
Magistratsabteilung 5
per E-Mail: post@ma05.wien.gv.at

Antrag auf Abgeltung für an freiwillige Einsatzkräfte geleistete Entgeltfortzahlungen

Mit diesem Formular können Dienstgeberinnen und Dienstgeber die pauschalieren Abgeltungen für vorgenommene Entgeltfortzahlungen an Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, während eines konkreten Großschadensereignisses (oder eines Bergrettungseinsatzes) gemäß § 3 Z 3 lit b KatFG, als Förderung zusammengefasst beantragen.

1. Angaben zur Förderwerberin bzw. zum Förderwerber

Bezeichnung:
(vollständige Bezeichnung laut Firmenbuch, Vereinsregister etc.)

Registernummer:
(FB-Nummer, ZVR-Nr., Betriebsnummer [Landwirtschaft], UID-Nummer)

Eigentumsverhältnisse:
Mehr als 50 % Beteiligung der öffentlichen Hand am Unternehmen

ja nein

Dienstgeberkonto beim Sozialversicherungsträger:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

E-Mail:

Fax:

Zur organschaftlichen Vertretung befugte Person(en):

Name/Funktion:

Kontaktperson für diesen Förderantrag:

Name:

Telefon:

E-Mail:

Fax:

Bankverbindung:

Kontoinhaber/in:

Konto lautend auf:

IBAN:

BIC:

Name des Bankinstituts:

2. Angaben zum Großschadensereignis/Bergrettungseinsatz:

Art und Ort des Einsatzes sowie Angaben zu den eingesetzten Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern (Beilage 1).

3. Bestätigung der Einsatzorganisation:

Glaubhaftmachung des Vorliegens eines Großschadensereignisses oder Bergrettungseinsatzes gemäß § 3 Z 3 lit. b KatFG sowie Bestätigung über die Mitgliedschaft der Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer bei der bestätigenden Einsatzorganisation und über Lage und Dauer des Einsatzes der Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer, die einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung hatten (Beilage 2).

4. Die Förderung beträgt pauschal EUR 200,- pro Arbeitstag und Dienstnehmer/in.

Die Gesamthöhe der beantragten Förderung ergibt sich daher aus der Summe der in Beilage 1 angeführten Arbeitstage der betroffenen Dienstnehmer/innen.

Gesamthöhe der beantragten Förderung: EUR

5. Verpflichtungserklärung

Die Förderwerberin/Fördernehmerin bzw. der Förderwerber/Fördernehmer verpflichtet sich durch ihre/seine Unterfertigung,

1. dem Land Wien als Fördergeber die für das gegenständliche Ansuchen notwendigen Nachweise für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Fördergewährung gesichert aufzubewahren;
2. den Organen des Landes Wien, des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend, des Rechnungshofes, des Stadtrechnungshofes oder vom Land Wien Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung und Kontrolle der Voraussetzungen und der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Dienstpläne bzw. Schichtpläne und Zeitaufzeichnungen, Nachweise und Originalbelege) der Förderwerberin/Fördernehmerin bzw. des Förderwerbers/Fördernehmers, wo immer sich diese befinden, zu gewähren;
3. auch im Falle eines Rechtsüberganges auf andere Personen alle Verpflichtungen aus dieser Verpflichtungserklärung selbst zu erfüllen und dafür zu sorgen, dass diese Verpflichtungen auch von Rechtsnachfolgern/Rechtsnachfolgerinnen eingehalten werden;
4. den Fördergeber im Falle des Empfanges oder der Beantragung einer Förderung im Zusammenhang mit demselben Großschadensereignis bzw. Bergrettungseinsatz von/bei anderen öffentlichen oder privaten Stellen unmittelbar nach Empfang oder Antrag hiervon zu verständigen;
5. für von ihr bzw. ihm verursachte Schäden welcher Art auch immer gegenüber der bzw. dem Geschädigten zu haften. Das Land Wien ist von der Förderwerberin/Fördernehmerin bzw. dem Förderwerber/Fördernehmer gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.
6. alle Kosten und Auslagen zu tragen und zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Wien im Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung entstehen bzw. die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes Wien gegenüber Dritten, die im Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung stehen, sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land Wien zur Seite zu stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen der Förderwerberin/Fördernehmerin bzw. des Förderwerbers/Fördernehmers verursacht wurde;
7. die gewährte Förderung im vom Fördergeber festgelegten Ausmaß rückzuerstatten, wenn die Förderwerberin/Fördernehmerin bzw. der Förderwerber/Fördernehmer
 - a. Förderungen in ungerechtfertigtem Ausmaß erhalten hat,
 - b. einer ihrer bzw. seiner hiermit übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht nachkommt,
 - c. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden, oder
 - d. ihre bzw. seine Einwilligung in die Verarbeitung ihrer bzw. seiner personenbezogenen Daten vor Ablauf der in Ziffer 1 genannten Frist widerruft;
8. Rückerstattungen unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Fördergeber, auf das Konto des Landes Wien, UniCredit Bank Austria AG, IBAN: AT881200051428005863, BIC: BKAUATWW unter Angabe der im Kopf des Schreibens genannten Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der OeNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Fördermittel;
9. gemäß Wiener Antidiskriminierungsgesetz (LGBl. Nr. 35/2004 i. d. g. F.) das Verbot der Diskriminierung (§ 2) und Benachteiligung (§ 4 Abs 3) zu beachten und sie/er erklärt hiermit, die Haftung gemäß § 9 Abs 1 leg. cit. zu übernehmen.

Die Förderwerberin/Fördernehmerin bzw. der Förderwerber/Fördernehmer nimmt die Richtlinie des Landes Wien für die Abgeltung von Entgeltfortzahlungen an Dienstgeberinnen und Dienstgeber sowie die Richtlinie des Bundes zur Zuschussregelung des § 3 Z 3 lit. b Katastrophenfondsgesetz, die die Vorgaben für die Abwicklung durch die Länder enthält, zur Kenntnis.

6. Datenschutzrechtliche Hinweise

Die Förderwerberin/Fördernehmerin bzw. der Förderwerber/Fördernehmer nimmt zur Kenntnis, dass das Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 5, als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher berechtigt ist,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1 zu verarbeiten, soweit dies für den Abschluss und die Abwicklung des Fördervertrages und für Kontrollzwecke erforderlich ist;
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei der MA 68, MA 70, MD-OS KS, dem Bundesministerium für Arbeit, Jugend und Familie, dem Bundesministerium für Finanzen und den in Betracht kommenden anderen Förderdienststellen oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen;
3. Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs 6 TDBG 2012, BGBl I Nr 99/2012 idF BGBl I Nr 104/2019 durchzuführen sowie die Förderung und damit im Zusammenhang stehende personenbezogene Daten (vgl § 25 TDBG 2012) gemäß Art 6 Abs 1 lit f DSGVO an den Bundesminister für Finanzen zum Zwecke der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank zu übermitteln.

Die Förderwerberin/Fördernehmerin bzw der Förderwerber/Fördernehmer nimmt weiters zur Kenntnis, dass personenbezogene Daten an Organe und Beauftragte des Bundesministeriums für Arbeit, Jugend und Familie, des Rechnungshofes, des Stadtrechnungshofes und der Europäischen Union im Anlassfall übermittelt werden.

Die Förderwerberin/Fördernehmerin bzw der Förderwerber/Fördernehmer bestätigt, dass die Offenlegung von Daten anderer beteiligter natürlicher Personen gegenüber dem Fördergeber in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen Personen von dieser bzw diesem über die Datenverarbeitung informiert werden oder wurden.

Die Informationen gemäß Art 13 DSGVO werden im Internet bereitgehalten unter:
<https://www.wien.gv.at/kontakte/ma05/ds-info/index.html>

Die Förderwerberin/Fördernehmerin bzw. der Förderwerber/Fördernehmer bestätigt die Richtigkeit der im Antrag und den zwei Antragsbeilagen enthaltenen Angaben und die Verpflichtungserklärung sowie die datenschutzrechtlichen Hinweise genau gelesen und zur Kenntnis genommen zu haben. Weiters wird einer Überprüfung dieser Daten im Zuge der Bearbeitung des Antrages oder einer nachträglichen Kontrolle durch das Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 5, das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend, das Bundesministerium für Finanzen sowie durch den Stadt- und Bundesrechnungshof zugestimmt.

Ort, Datum

Unterschrift Förderwerberin bzw. Förderwerber